

§ 31 Pflichten der Vereine

(1) Der gastgebende Verein (Platzverein) ist für Ordnung und Ruhe auf der Sportanlage vor, während und nach dem Spiel verantwortlich. Insbesondere hat er für die Sicherheit des Schiedsrichters, der Schiedsrichterassistenten, der Aktiven und der Zuschauer zu sorgen.

Das Präsidium kann allgemeine und besondere Sicherheitsrichtlinien erlassen. Allgemeine Sicherheitsrichtlinien beziehen sich auf den gesamten Spielbetrieb und besondere Sicherheitsrichtlinien nur auf Teilbereiche wie z. B. auf einzelne Spiele, Spielklassen oder Wettbewerbe des HFV.

Verstöße gegen die Sicherheitsrichtlinien können als Unsportlichkeiten geahndet werden.

(2) Die Spieler/Spielerinnen beider Mannschaften haben den Schiedsrichter und die Schiedsrichterassistenten vor Übergriffen zu schützen. Schuldhaftes Unterlassen wird bestraft.

(3) Besteht die Gefahr, dass die Spieler/Spielerinnen des Gastvereins oder der Schiedsrichter auf dem Heimweg belästigt oder bedroht werden können, muss der gastgebende Verein Maßnahmen für den notwendigen Schutz einleiten.

(4) Im Fall von Verletzungen von am Spiel beteiligten Personen hat der gastgebende Verein für die notwendige Hilfeleistung zu sorgen.

(5) Für ein sportgerechtes Verhalten ihrer Spieler/Spielerinnen, Mitglieder und Zuschauer sind die Vereine mitverantwortlich.

Verstöße können als unsportliches Verhalten geahndet werden.

Bei Vergehen gegen die Sportdisziplin sollen die Vereine von sich aus Maßnahmen vornehmen.

Das zuständige Rechtsorgan kann von einer Verhandlung absehen, wenn es vereinsseitig getroffene Maßnahmen als ausreichend ansieht.

(6) Bei Spielen auf neutralem Platz tritt die erstgenannte Mannschaft in die Verpflichtungen eines gastgebenden Vereins ein. Dieses gilt nicht in den Fällen des § 31 (1), (3) und (4). Hier sind beide Vereine gleichermaßen verantwortlich.